

## I. Allgemeines

(1) M-TEC Energie.Innovativ GmbH (in der Folge kurz **M-TEC**) übernimmt **gegenüber Verbrauchern** im Sinne dieser Garantiebedingungen zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung die mit dem Verbraucher umseits vereinbarte **entgeltliche** Garantie.

(2) „**Verbraucher**“ im Sinne dieser Garantie ist jede natürliche Person, die Eigentümer des M-TEC Produktes ist und es nicht erworben hat, um es weiterzuverkaufen oder es im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit bei Dritten zu installieren.

(3) Der Garantieschutz besteht für exklusiv von M-TEC erworbene und durch M-TEC in Betrieb genommene Produkte und Anlagenteile der Heizung (in der Folge kurz **M-TEC Produkte**), sofern ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme eine aufrechte, bauseits zur Verfügung zu stellende, Internetverbindung besteht.

(4) Sollte eine solche Internetverbindung nicht vorhanden sein oder durch den Verbraucher nicht aufrecht erhalten werden, kann eine Internet-Verbindung über einen von M-TEC vorübergehend zur Verfügung gestellten Mobilfunk-Router hergestellt werden (nur von der Wärmepumpe nutzbar). Der Router verbleibt im Eigentum von M-TEC. Die temporäre Überlassung erfolgt gegen eine, im Voraus zu zahlende, jährliche Nutzungsgebühr. Der Router kann bei sonstiger Aufrechterhaltung der erforderlichen Internetverbindung jederzeit an M-TEC retourniert werden. Die Nutzungsgebühr wird bei der Rückgabe des Routers gegenverrechnet. Die aktuellen Produktblätter sind im Internet unter [www.m-tec.at](http://www.m-tec.at) abrufbar bzw. werden dem Verbraucher bei Abschluss des Garantievertrages übergeben.

## II. Garantievarianten / Umfang der Garantie

Das „M-TEC Garantie-Vorsorge-Paket“ wird in den im Vertragsformblatt näher beschriebenen drei Varianten angeboten:

- Vorsorge-Paket „**basic**“
- Vorsorge-Paket „**premium**“
- Vorsorge-Paket „**sorglos**“

## III. Garantieschutz

(1) M-TEC garantiert Verbrauchern bei Abschluss eines Garantievertrages, dass ihre Produkte frei von Material-, Herstellungs- und Konstruktionsfehlern sind. Maßgeblich ist hierbei der Stand von Wissenschaft und Technik zum Herstellungs- und Inbetriebnahmezeitpunkt.

(2) Die Rechte aus dieser Garantie kann der Verbraucher durch schriftliche Fehleranzeige innerhalb der Garantielaufzeit gegenüber M-TEC geltend machen. Voraussetzung ist überdies, dass der Verbraucher den Fehler unverzüglich anzeigt, nachdem er ihn erkannt hat bzw. hätte erkennen müssen.

## IV. Dauer und Beendigung des Garantievertrages

(1) Dieser Garantievertrag gilt unter der Bedingung der jeweils fristgerechten Zahlung des Garantientgeltes nach Punkt V. für eine Frist von 10 Jahren ab Abschluss dieses Garantievertrages und Inbetriebnahme der M-TEC Wärmepumpe (= bei Beginn der 5. Betriebsstunde; dieses Datum wird automatisiert gespeichert). Die Garantiefrist verlängert sich **nicht** aufgrund der Gewährung von Leistungen im Rahmen dieser Garantie, insbesondere nicht bei Instandsetzung oder Austausch. Die Garantiefrist beginnt in diesen Fällen auch **nicht** neu zu laufen.

(2) Ungeachtet der Befristung in Absatz (1) kann der Garantievertrag durch beide Vertragsteile jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Ein solches Kündigungsrecht steht M-TEC allerdings erst nach Ablauf des 5. vollen Kalenderjahres zu.

(3) Den Vertragsteilen bleibt die sofortige Auflösung des Garantievertrages aus wichtigem Grund unbenommen.

## V. Garantientgelt / Zahlungskonditionen / Verzugsfolgen

(1) Der Verbraucher leistet das für die vereinbarte Garantievariante vereinbarte Garantientgelt. Das ausgewiesene Entgelt bezieht sich immer auf eine Wärmepumpe (= 1 Stück).

(2) Die Zahlung des (anteiligen) Garantientgeltes, berechnet bis zum Ende des auf den Vertragsabschluss folgenden 31. Dezember, ist innerhalb von 10 Tagen ab Vertragsabschluss fällig. Die Zahlung des anschließenden Garantientgeltes ist jährlich jeweils bis längstens 31. Jänner eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

(3) Der Verbraucher wird M-TEC ermächtigen, das Garantientgelt bei Fälligkeit jeweils mittels SEPA-Lastschrift vom Konto des Verbrauchers einzuziehen.

(4) Das vereinbarte Garantientgelt ist wertgesichert auf Basis des von Statistik Austria verlaublichen Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 oder einem vergleichbaren an dessen Stelle tretenden Index. Ausgangsbasis für die Wertesicherungsberechnung nach dem VPI 2010 ist die für den Monat September 2017 verlaubliche Indexzahl. Das Garantientgelt erhöht und vermindert sich für das jeweils kommende Jahr, in jenem Ausmaß, in dem sich die jeweils für den Monat September des ablaufenden Jahres verlaubliche Indexzahl zur Ausgangsbasis verändert.

(5) Der Verbraucher erteilt M-TEC eine entsprechende Ermächtigung im Rahmen dieses Vertrages, die Zahlungen des Garantientgeltes durch Veranlassung eines Bankeinzuges zu leisten.

(6) M-TEC ist zur Erbringung von Garantieleistungen aus diesem Vertrag erst nach erstmaliger Zahlung des Garantientgeltes nach Absatz (2) verpflichtet. Auch in weiterer Folge wird M-TEC von der Erbringung von Garantieleistungen aus diesem Vertrag frei, wenn der Verbraucher mit Zahlungen aus diesem Vertrag in Verzug gerät.

## VI. Leistungen im Garantiefall

(1) M-TEC steht es frei, das Produkt instand zu setzen oder einen Austausch vorzunehmen.

(2) Regelfall ist, dass M-TEC das fehlerhafte Produkt vor Ort instand setzt oder durch Dritte instand setzen lässt. In diesem Fall deckt die Garantie die hierdurch entstehenden Kosten für Ersatzteile, Installation und Arbeitskosten sowie etwaige Ausgaben für den Transport oder die Versendung des Produkts. Der Verbraucher hat das Produkt zugänglich zu machen.

(3) Beim Austausch wird das alte Produkt kostenfrei durch ein neues Produkt gleicher Art, gleicher Güte und gleichen Typs ersetzt. Sofern das betroffene Produkt zum Zeitpunkt der Fehleranzeige nicht mehr hergestellt wird, ist M-TEC berechtigt, ein ähnliches Produkt zu liefern. Ausgetauschte Produkte oder Teile derselben gehen in das Eigentum von M-TEC über. Der Verbraucher wird ausgetauschte Produkte auf Verlangen an M-TEC herausgeben.

(4) Leistungen im Garantiefall werden ausschließlich am Standort der Erstinbetriebnahme und ausschließlich durch M-TEC oder durch M-TEC beauftragte Dritte erbracht.

(5) Die Leistungen im Garantiefall können auch im Wege der Fernwartung über den vorausgesetzten Internetzugang erfolgen.

## VII. Voraussetzungen und Ausschlüsse

Abgesehen von den in Punkt I. Absatz (3) beschriebenen Voraussetzungen für die Wirksamkeit dieser Garantie ist die Einhaltung der Bedienungsanleitungen und die Verwendung der M-TEC Produkte gemäß den technischen Anleitungen und Pflegeanweisungen von M-TEC Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Garantie.

Ein Anspruch auf Garantieleistungen erstreckt sich nicht auf:

- Verbrauchsmaterial, wie z.B. Filter, Korrosionsschutz, Frostschutz, aufbereitetes Heizungswasser;
- geringfügige Abweichungen der M-TEC Produkte von der Soll-Beschaffenheit, die auf den Gebrauchswert des Produkts keinen Einfluss haben;
- gesetzliche Pflichten des Anlagenbetreiber (z.B. Überprüfung von Sicherheitseinrichtungen, Kontrolle des Heizungswassers, Überprüfung der kaltechnischen Anlagen-Dichtheit) und Wartungen, soweit diese nicht ausdrücklich im vereinbarten Garantieuumfang enthalten sind.

Ein Anspruch auf Garantieleistungen ist deshalb insbesondere ausgeschlossen bei:

- Nichteinhaltung der durch M-TEC zur Verfügung stehenden Montage-, Pflege- und Gebrauchsanleitung;
- Einbau, Wartung, Reparatur oder Pflege durch nicht von M-TEC autorisiertes Personal;
- Produktschäden, verursacht durch den Verbraucher oder dritte Personen;
- Schäden, die auf normale Abnutzung oder vorsätzliche Beschädigung zurückzuführen sind;
- mangelnder oder fehlerhafter Wartung oder Bedienung;
- Produkten, die nicht ihrem vorgesehenen Zweck entsprechend verwendet wurden oder werden (z.B. gewerbliche Nutzung statt für Wohnzwecke);
- geänderten oder fehlerhaften Umgebungseinflüssen (z.B. nicht fertig gestellten, aber in die Heizlastberechnung einbezogenen Maßnahmen zur Verringerung des Wärmebedarfs (Wärmedämmung, Fenstersanierung, bei nicht den Ausführungsvorschriften von M-TEC entsprechenden Elektro- oder Hydraulikinstallation, bei Entfernung einer vereinbarten elektrischen Zusatzheizung bei noch nicht fertiggestelltem Zustand des Gebäudes hinsichtlich Wärmebedarf, u.a.);
- Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe (z.B. bei mangelhafter Wasserqualität oder -quantität bei Grundwasserwärmepumpen, mangelhafte Reinigungsmittel, u.a.);
- Schäden durch höhere Gewalt oder Naturkatastrophen, insbesondere, aber nicht abschließend bei Überschwemmungen, Bränden, Sturm, Hagel, Frost, Blitzschlag, Überspannung, Erdbeben, Erdbeben, Explosion, Kernenergieunfall;
- Verbringung des M-TEC Produktes an einen anderen Standort.

(2) Wird die M-TEC Wärmepumpe vorübergehend in einem Gebäude mit baulich noch nicht fertiggestelltem Zustand hinsichtlich Wärmebedarf (z.B. wegen fehlender Dämmung) eingesetzt und stimmt der Verbraucher dem Einbau einer elektrischen Zusatzheizung bis zur baulichen Fertigstellung des Gebäudes (was den Wärmebedarf betrifft) zu, dann besteht ein Anspruch auf Garantieleistungen zu den Bedingungen dieses Vertrages. Solche Ansprüche sind aber ausgeschlossen, wenn diese Zusatzheizung entfernt oder deaktiviert wird, ohne dass die bauliche Fertigstellung durch einen von M-TEC autorisierten Inbetriebnahme Techniker abgenommen und bestätigt wurde (Ausschluss der geänderten Umgebungseinflüsse).

Fortsetzung auf Seite 2



### VIII. Nichteingreifen der Garantie

Sofern sich ein Produktfehler als durch diese Garantie nach Punkt VII. dieses Garantievertrages nicht gedeckt erweist, sind die bei Versand und Transport des Produkts entstehenden Kosten vom Verbraucher selbst zu tragen. Zusätzlich hat der Verbraucher die Kosten, einschließlich etwaiger Arbeitskosten, zu tragen, die bei der Untersuchung des Produkts entstehen, sowie die Kosten des Ausbaus und der Wiederinstallation des Produkts. Sofern der Verbraucher nach Information über das Nichteingreifen der Garantie und über die voraussichtlichen durch die Instandsetzung entstehenden Kosten die Ausführung der Instandsetzung wünscht, hat er zusätzlich die Kosten für die Ersatzteile und die Arbeitskosten zu tragen.

### IX. Gesetzliche Rechte

(1) Dem Verbraucher stehen neben den Rechten aus der Garantie die gesetzlichen Rechte zu. Diese Rechte werden durch die Garantie nicht eingeschränkt.  
(2) Ansprüche auf Ersatz von (Folge-)schäden oder aus Produkthaftung bestehen nur nach Maßgabe der zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

### X. Datenschutz

(1) M-TEC verpflichtet sich zur Verschlüsselung und Geheimhaltung aller übertragenen Daten von M-TEC Produkten gegenüber Dritten. M-TEC ist verpflichtet, die erhaltenen Daten ausschließlich zur Erfüllung der Garantieleistungen zu nutzen.  
(2) Der Garantiennehmer erteilt seine Zustimmung dazu, dass die über Fernwartung übertragenen Daten von M-TEC gespeichert werden dürfen.  
(3) M-TEC ist berechtigt, diese Daten – anonymisiert – für die Forschung und Entwicklung heranzuziehen und diese Daten anonymisiert für statistische Auswertungen Dritten zur Verfügung zu stellen.

### XI. Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

(1) Der Garantiennehmer ist zur Aufrechnung gegenüber M-TEC nicht berechtigt, außer seine Forderung wurde gerichtlich festgestellt oder von M-TEC anerkannt.  
(2) Der Verbraucher darf Forderungen gegen M-TEC aus diesem Garantievertrag nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch M-TEC an Dritte abtreten. Überträgt der Verbraucher das M-TEC Produkt aber zum Betrieb an einen Dritten, erteilt M-TEC dem Verbraucher bereits im Rahmen dieses Vertrages die Zustimmung, den Garantievertrag mit allen Rechten und Pflichten auf den Dritten zu übertragen. Der Verbraucher verpflichtet sich in diesem Fall, M-TEC vorab von der beabsichtigten Übertragung des Garantievertrages schriftlich zu informieren.

### XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Auf diese Garantie findet österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG) Anwendung.  
(2) Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dieser Garantie ist der Sitz von M-TEC.  
(3) Soweit zulässig ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Garantievertrag das am Sitz von M-TEC sachlich und örtlich zuständige Gericht.

### XIII. Allgemeines

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Garantievertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Eine solche unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall, dass eine Regelungslücke vorliegt.  
(2) Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsteilen gelten überdies die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von M-TEC (im Internet abrufbar unter [www.m-tec.at](http://www.m-tec.at)) sofern diese nicht den Bestimmungen dieses Garantievertrages widersprechen.  
(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Garantievertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4122 Anreit, am 30.11.2017